

Statut des
Dr. Romana Schott-Fonds
zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses

Präambel

Mit Schreiben vom 5. August 2004 informierte das Amtsgericht Würzburg die Universität Würzburg darüber, nach dem Testament von Frau Dr. Romana Schott vom 17. März 1989 zum Alleinerben berufen zu sein. Nach den testamentarischen Verfügungen der Erblasserin steht die Erbschaft unter Auflagen, deren Umsetzung und Erfüllung die nachstehenden Regelungen des Statuts dienen.

§ 1
Name

Der Nachlass führt den Namen *Dr. Romana Schott-Fonds* zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2
Zweck des Fonds

(1) Das Testament von Frau Dr. Romana Schott vom 17. März 1989 bestimmt für den Fall ihres Todes u.a. folgendes:

Ich setze zu meinem alleinigen Erben ein die Julius-Maximilians-Universität in 8700 Würzburg, Sanderring 2. Ich bestimmte für meinen Erben folgende Auflage:

Mein Erbe ist verpflichtet, den Nachlass für die Vergabe von Stipendien an bedürftige, fachlich und charakterlich geeignete, weibliche Studierende aller Fachschaftsbereiche der Universität zu verwenden. Die Vergabe der Stipendien soll nach den vorstehenden Kriterien durch die zuständigen Organe der Universität erfolgen, wobei zur Feststellung der Bedürftigkeit der Bewerberinnen die jeweiligen Einkommensgrenzen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entsprechend heranzuziehen sind.

(2) Demgemäß soll mit der Erbschaft der Zweck verfolgt werden,

- bedürftige,
- fachlich und charakterlich geeignete
- weibliche Studierende
- aller Fachbereiche der Universität zu unterstützen.

(3) Die Umsetzung dieses Zweckes soll durch die Vergabe von Stipendien an Studentinnen aller Fakultäten erfüllt werden.

§ 3
Fondsvermögen

(1) ¹Das Grundstockvermögen des Fonds soll in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert erhalten werden. ²Es beträgt 1 Million Euro.

(2) Zustiftungen und Spenden sind zulässig.

§ 4 Fondsmittel

(1) Der Fonds erfüllt seine Aufgaben

1. aus dem Ertrag des Fondsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) ¹Mittel des Fonds dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Willen der Erblasserin fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die jährlich anfallenden Reinerträge, d.h. Erträge des Fondsvermögens abzüglich einer Zuführung an das Grundstockvermögen zum Inflationsausgleich und der Verwaltungskosten (z.B. der Bank- und Depotgebühren sowie der Kosten für die Grabpflege), sind so zu verteilen, dass im Geschäftsjahr regelmäßig 80 % für Stipendien aufgewendet werden können.

§ 5 Verwaltung des Fondsvermögens

(1) Die unmittelbare Verwaltung des Fondsvermögens obliegt dem nach dem jeweils gültigen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Universität Würzburg zuständigen Referat der Zentralverwaltung.

(2) Dieses Referat teilt dem für die Vorbereitung der Vergabe zuständigen Referat der Zentralverwaltung jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Höhe der zur Vergabe zur Verfügung stehenden Fondsmittel mit.

§ 6 Vergabe der Fondsmittel

¹Die Fondsmittel des *Dr. Romana Schott-Fonds* sollen im Rahmen eines jährlich einmal stattfindenden Vergabeverfahrens vergeben werden. ²Die Hochschulleitung wird in widerruflicher Art und Weise mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe die Kommission für den wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellungsfragen beauftragen. ³Die Frauenbeauftragte der Universität Würzburg ist an der Vergabe der Fondsmittel dadurch zu beteiligen, dass sie - soweit die Struktur des jeweiligen Gremiums dies nicht bereits vorsieht - als stimmberechtigtes Mitglied dem jeweiligen Vergabegremium angehört. ⁴Die Vergabe der Fondsmittel findet im Rahmen eines Vorschlagverfahrens statt. ⁵Es ist weder eine Eigenbewerbung möglich, noch besteht ein Anspruch auf die Vergabe eines Stipendiums für eine vorgeschlagene Studentin.

§ 7 Vergabevoraussetzungen

(1) ¹Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen schriftlich begründeten Vorschlag einer in Satz 3 genannten Person sowie eine Stellungnahme eines der folgenden Organe oder Gremien der vorschlagenden Fakultät voraus:

- des Studiendekans oder der Studiendekanin
- des oder der Vorsitzenden einer Fachkommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- des Fachbereichsrats/Fakultätsrats.

²Die Vorschlagsbegründung muss inhaltlich insbesondere zur charakterlichen und fachlichen Geeignetheit der vorgeschlagenen Studentin Stellung nehmen. ³Vorschlags-berechtigt sind alle an der Universität Würzburg hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie alle promovierten hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (BayH-SchPG).

(2) Für die Gewährung eines Stipendiums sollen die in § 2 Abs. 2 genannten Kriterien grundsätzlich erfüllt sein.

(3) ¹Zur Feststellung der Bedürftigkeit der Vorgeschlagenen sind nach dem Willen der Erblasserin die jeweiligen Einkommensgrenzen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) entsprechend heranzuziehen. ²Die Erfüllung des Kriteriums "Bedürftigkeit" hängt danach davon ab, ob die finanziellen Mittel der Vorgeschlagenen und ggf. der ihres Ehegatten und ihrer Eltern reichen, um ihren Ausbildungsbedarf zu decken, wobei maßgeblich nicht die bei einer Vorgeschlagenen tatsächlich und individuell anfallenden Kosten (konkreter Bedarf) sind, sondern der (abstrakte) **Bedarf** ^{a)}. ³Die Prüfung hinsichtlich der Bedürftigkeit ist entsprechend den Regelungen im Vollzug der Satzung der Oskar-Kari-Forster-Stiftung vorzunehmen mit der Maßgabe, dass der dort genannte (doppelte) Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG nur einfach angerechnet wird.

(4) ¹Zur Feststellung der fachlichen Geeignetheit ist § 9 BAföG entsprechend heranzuziehen. ²Danach wird die Ausbildung gefördert, wenn die Leistungen der Vorgeschlagenen erwarten lassen, dass sie das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

(5) ¹Die Feststellung der charakterlichen Geeignetheit gebietet, den **Lebensweg** ^{b)} der Erblasserin in Blick zu nehmen. ²Daraus kann wohl die Schlussfolgerung gezogen werden, dass es der Erblasserin darum geht, weibliche Studierende zu unterstützen, die sich nicht von ihrem Weg haben abbringen lassen, ein bestimmtes wissenschaftliches Studium trotz Hindernissen aufzunehmen.

§ 8 Vergabebedingungen (Auflagen Verwendungsnachweis)

(1) ¹Die Stipendien werden entsprechend dem § 5 Buchstabe b) bis e) und dem § 6 der Richtlinien der Universität Würzburg für die Vergabe von Stipendien aus Spenden oder Drittmitteln vom 1. Dezember 1998 in ihrer jeweils aktuellen Fassung vergeben mit der Maßgabe, dass die Laufzeit eines Stipendiums drei Jahre betragen soll und auf begründeten Antrag, der die Unterstützung des zuständigen Gremiums nach § 6 finden muss, eine darüberhinausgehende Verlängerung bewilligt werden kann. ²Die Vergabe der Stipendien erfolgt unter der Auflage, dass nach Ablauf jeweils eines Jahres entsprechende Nachweise über den Fortbestand der Bedürftigkeit erbracht werden. ³Sofern die Vergabe von Stipendien unter der Auflage erfolgt, dass dem Amt für Ausbildungsförderung während des Bezuges der Stipendien entsprechend den §§ 9 und 48 BAföG vorzulegende Leistungsbescheinigungen auch der Universität Würzburg zu überlassen sind, sind diese dem gemäß § 5 Abs. 2 für die Vorbereitung der Vergabe zuständigen Referat der Zentralverwaltung vorzulegen.

(2) Insbesondere können Stipendien dafür vergeben werden, um Studentinnen von der Entrichtung von Studienbeiträgen zu entlasten oder um Studentinnen mit Kindern damit zu unterstützen.

(3) ¹Die Stipendiumsleistungen werden im Falle der Entlastung von Studienbeiträgen durch die Universität Würzburg regelmäßig in der Form erbracht, dass für die der Bewilligung jeweils nachfolgenden Semester eine (nachgelagerte) Erstattung von tatsächlich durch die Stipendiatinnen erbrachten Studienbeitragszahlungen erfolgt. ²Die Verwendung der Stipendiumsleistungen in sonstigen Fällen ist durch die Vorlage geeigneter Ausgabenachweise zu belegen.

§ 9 Öffentlichkeit

Über die Vorgabe der *Dr. Romana Schott-Stipendien* soll in den universitären Medien berichtet werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Änderung des Statuts, Umwandlung und Aufhebung des Fonds

(1) Beschlüsse über Änderungen des Statuts und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Zweckes) oder Aufhebung des Fonds fasst die Hochschulleitung.

(2) ¹Ist die Erfüllung des Zwecks des Fonds dauernd unmöglich geworden, so hat die Universität Würzburg die Auflösung des Fonds zu beschließen. ²In diesem Fall soll die Universität Würzburg das Fondsvermögen im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben für den satzungsmäßigen Zweck oder einen dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommenden Zweck verwenden.

Würzburg, den 30.03.2007

gez.

H. Mikoteit-Olsen, Kanzlerin

Würzburg, den 2.4.2007

gez.

Prof. Dr. Haase, Präsident

^{a)} Unter Bedarf versteht das Bundesausbildungsförderungsgesetz die Geldsumme, die ein Auszubildender typischerweise für seinen Lebensunterhalt (Ernährung, Unterkunft, Bekleidung etc.) und seine Ausbildung (Lehrbücher, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte etc.) benötigt. Davon sind das anzurechnende eigene Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen des Ehegatten und der Eltern abzuziehen

^{b)} Am 17.11.1916 wurde die Erblasserin geboren. Ein Bruder stirbt durch einen Unfall vor ihrer Geburt. Früh verliert sie ihre Eltern. Nach Volksschule und höherer Schule studiert sie für das Lehramt, wird Lehrerin, unterbrochen durch den Arbeitsdienst im Krieg, den zweiten, den sie miterleben muss. Erst danach folgt das Studium der Medizin in Würzburg.